

919 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten DDr. Hesele und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Richterdienstgesetz geändert wird (Richterdienstgesetz-Novelle 1978) (94/A)

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt die Anpassung einzelner Vorschriften des Richterdienstgesetzes an andere gesetzliche Vorschriften, die inzwischen geändert oder neu erlassen worden sind, insbesondere des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 329/1977. Weiters wird der bereits zum Teil durchgeführten und zum Teil noch durchzuführenden Reorganisation der Bezirksgerichte durch Zusammenlegung von Bezirksgerichten zu größeren und leistungsfähigeren Bezirksgerichten am Sitz der Bezirkshauptmannschaft im Interesse der Verbesserung der Qualität der Rechtspflege Rechnung getragen, indem für die Vorsteher solcher Bezirksgerichte eine Aufstiegsmöglichkeit in die Stadesgruppe 5 b geschaffen wird.

Der mit einem Bundesgesetz nach vorliegendem Entwurf verbundene finanzielle Mehraufwand ist äußerst gering und wird für die zweite Hälfte des Jahres 1978 höchstens 200 000 S betragen. Für diesen Betrag ist Bedeckung vorhanden.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

Der im Richterdienstgesetz vorkommende Begriff „Dienstposten“ wird in Angleichung an das BDG durch den Begriff „Planstelle“ ersetzt. Der Begriff „Planstelle“ im Sinne des § 2 BDG ist offenbar haushaltsrechtlicher Natur und läßt als einfach-gesetzliche Regelung eine Auslegung des verfassungsrechtlichen Begriffes der „Stelle“ im Sinne der Art. 86 Abs. 2 und 88 Abs. 2

B-VG, der auch ein funktionelles und — wegen der Unversetzbarkeit der Richter — örtliches Element enthält, nicht zu.

Zu Art. I Z. 2 (§ 17 zweiter Satz) und Art. I Z. 3 (§ 26 Abs. 2):

Durch die Neufassung wird auf das Bundesgesetz vom 2. März 1978 über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140, und das Universitäts-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 258/1975, Bedacht genommen.

Zu Art. I Z. 4 (§ 65):

Für Vorsteher von Bezirksgerichten mit drei oder mehr systemisierten Planstellen für Richter und für Vorsteher von Bezirksgerichten, deren Sprengel mit dem Sprengel der Bezirkshauptmannschaft übereinstimmt, soll eine Aufstiegsmöglichkeit in die Stadesgruppe 5 b geschaffen werden. Dadurch soll der Reorganisation der Bezirksgerichte durch Zusammenlegung von Bezirksgerichten Rechnung getragen und dem größeren Bezirksgericht oder dem mit der Bezirkshauptmannschaft sprengelgleichen Bezirksgericht ein tüchtiger Vorsteher gewonnen und erhalten werden.

Die übrigen Änderungen betreffen eine Anpassung an die derzeitige Diktion.

Zu Art. I Z. 5 (§ 84 Abs. 2):

Diese Vorschrift ersetzt die durch die Urlaubsregelung gegenstandslos gewordene bisherige Vorschrift des § 84 Abs. 2 und entspricht § 76 Abs. 2 der Dienstpragmatik in der Fassung des § 131 Z. 1 BDG.

Zu Art. I Z. 6 (§ 150):

Das Wort „Familienzulage“ wird in Anpassung an § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 durch das Wort „Haushaltszulage“ ersetzt.

Der Verfassungsausschuß hat die Vorlage am 6. Juni 1978 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Prader, Dr. Schmidt und Dr. Blenk sowie des Staatssekretärs Dr. Löschnack einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1978 06 06

Dr. Gradenegger
Berichterstatter

Thalhammer
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Richterdienstgesetz geändert wird (Richterdienstgesetz-Novelle 1978 — RDG-Novelle 1978)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Richterdienstgesetz, BGBl. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 381/1977, wird wie folgt geändert:

1. Der im Richterdienstgesetz vorkommende Begriff „Dienstposten“ wird durch den Begriff „Planstelle“ ersetzt.

2. Der zweite Satz des § 17 erhält folgende Fassung:

„Zu Prüfungskommissären sind der Präsident und der Vizepräsident des Oberlandesgerichtes und eine angemessene Anzahl von Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und, falls sich am Sitze des Oberlandesgerichtes eine Universität befindet, auch ordentliche und außerordent-

liche Professoren der rechtswissenschaftlichen Fakultät, die für die im § 16 Abs. 4 Z. 1 bis 4 angeführten Fächer ernannt sind und sich zur Vornahme von Richteramtprüfungen bereit erklären, zu bestellen.“

3. Der Abs. 2 des § 26 erhält folgende Fassung:

„(2) Die ordentlichen Professoren der rechtswissenschaftlichen Fakultät einer inländischen Universität, die für die im § 16 Abs. 4 Z. 1 bis 4 angeführten Fächer ernannt sind, können auch ohne die Erfordernisse nach Abs. 1 zu Richtern ernannt werden.“

4. § 65 hat zu lauten:

„Standesgruppen und Amtstitel

§ 65. (1) Der Richterstand ist in Standesgruppen eingeteilt, denen die in der nachstehenden Übersicht ersichtlichen Planstellen und Amtstitel zugehören:

Planstelle	Amtstitel	StGr.
	Bezirksrichter	1
Richter des Bezirksgerichtes	Landesgerichtsrat	2
	Oberlandesgerichtsrat	3
		4
Vorsteher des Bezirksgerichtes	Landesgerichtsrat	2
	Oberlandesgerichtsrat	3
		4

919 der Beilagen

3

Planstelle	Amtstitel	StGr.
Vorsteher des Bezirksgerichtes mit drei oder mehr systemisierten Planstellen für Richter, Vorsteher des Bezirksgerichtes, dessen Sprengel mit dem Sprengel der Bezirkshauptmannschaft übereinstimmt, und Vorsteher des Exekutionsgerichtes Wien	Landesgerichtsrat	2
		3
	Oberlandesgerichtsrat	4
		5 b
Rat des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und Rat des Jugendgerichtshofes	Landesgerichtsrat	2
	Oberlandesgerichtsrat	3 4
Senatsvorsitzender des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und Senatsvorsitzender des Jugendgerichtshofes		3
	Oberlandesgerichtsrat	4
		5 b
Vizepräsident des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und Vizepräsident des Jugendgerichtshofes		4
		5 b
Präsident des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und Präsident des Jugendgerichtshofes	Präsident des Landesgerichtes	5
	Präsident des Handelsgerichtes	
	Präsident des Kreisgerichtes	6 b
	Präsident des Jugendgerichtshofes	
Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes	Bezirksrichter	1
Präsidialsekretär des Oberlandesgerichtes	Oberlandesgerichtsrat	3
Rat des Oberlandesgerichtes	Senatsrat des Oberlandesgerichtes	4
		5 b
Senatsvorsitzender des Oberlandesgerichtes	Senatspräsident des Oberlandesgerichtes	5
		6 b
Vizepräsident des Oberlandesgerichtes		5
		6 b
Präsident des Oberlandesgerichtes		7
Richter im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes	Landesgerichtsrat	2
	Oberlandesgerichtsrat	3
		4
Rat des Obersten Gerichtshofes	Hofrat des Obersten Gerichtshofes	5
		6 b
Senatsvorsitzender des Obersten Gerichtshofes	Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes	6
Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes		7
Präsident des Obersten Gerichtshofes		8

(2) Für Einzelrichter an den Gerichtshöfen erster Instanz sind Planstellen eines Rates oder eines Senatsvorsitzenden dieser Gerichtshöfe bestimmt.

(3) Die Zahl der Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes in der 1. Standesgruppe darf 30 v. H. der auf Grund des Stellenplanes für die Bezirksgerichte außerhalb des Sitzes eines Gerichtshofes festgesetzten Planstellen für Richter im Sprengel des Oberlandesgerichtes, ausschließlich der Planstellen für Vorsteher der Bezirksgerichte, nicht überschreiten.“

5. Der Abs. 2 des § 84 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Berechnung der einjährigen Dauer einer durch Krankheit verursachten Abwesenheit vom Dienst ist eine dazwischenliegende, im Urlaubsverhältnis zugebrachte Zeit nicht als Unterbrechung anzusehen. Eine dazwischenliegende aktive Dienstleistung ist nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die halbe Dauer der unmittelbar vorhergegangenen

durch Krankheit verursachten Abwesenheit vom Dienst erreicht. In diesem Fall ist das Jahr erst vom Ende dieser Dienstleistung an zu rechnen. Bei einer dazwischenliegenden Dienstleistung von kürzerer Dauer sind bei Berechnung der einjährigen Krankheitsdauer die einzelnen Krankheitszeiten zusammenzurechnen.“

6. § 150 erhält folgende Fassung:

„Minderung der Bezüge für die Dauer der Suspendierung

§ 150. Durch Beschluß des Disziplinargerichtes können die Bezüge des Richters mit Ausnahme der Haushaltszulage für die Dauer der Suspendierung bis auf zwei Drittel gemindert werden.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1978 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.